S 29 AS 1765/17 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Betreibensaufforderung
Leitsätze	Es besteht kein grundsätzlicher Nachrang der Betreibensaufforderung gegenüber anderen Maßnahmen des Gerichts, etwa einer Fristsetzung nach § 106a SGG.
Normenkette	SGG § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG § 102 Abs. 2 SGG § 106 a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 AS 1765/17 WA
Datum	05.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AS 1948/18 NZB
Datum	21.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5.Â September 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten

einander nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

I .

Â

Der im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) stehende KlÃ¤ger erhob mit Eingang bei Gericht am 12. November 2012 Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 4. Juni 2012 in der Fassung von Ãnderungsbescheiden und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2012 und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he und die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens begehrt wÃ¼rden. Auf Nachfragen des Gerichts, womit die Klage begrÃ¼ndet werde, und eine sog. Betreibensaufforderung nach Â§ 102 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hin wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger erstmals mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2014 ausgefÃ¼hrt, dass insbesondere die durch die Heizanlage verursachten Kosten fÃ¼r Strom nicht in Ansatz gebracht worden seien, ohne Strom sei jedoch ein Betrieb der WÃ¤rmepumpe und somit ein Heizen unmÃ¶glich. Mit Schreiben vom 12. April 2016, dem KlÃ¤ger-BevollmÃ¤chtigten zugegangen am 14. April 2016, teilte das Gericht daraufhin mit, dass fÃ¼r den geltend gemachten Bedarf fÃ¼r Heizstrom weitergehende Ermittlungen erforderlich seien. Das Gericht folge derzeit nicht der in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, wonach der Heizstrom mit 5 % der Brennstoffkosten anzusetzen sei. Es bedÃ¼rfe deshalb wohl einer SchÃ¤tzung der Stromkosten unter BerÃ¼cksichtigung der konkreten Heizungsanlage. Es werde um Ãbersendung einer Kopie der Bedienungsanleitung der im streitigen Zeitraum Mai bis Oktober 2012 verwendeten Heizungsanlage und der hierbei eingesetzten Heizungspumpen sowie um Vorlage einer Abrechnung Ã¼ber die Stromkosten fÃ¼r das Jahr 2012 gebeten. Nach einer erfolglos gebliebenen Erinnerung forderte das Gericht mit Schreiben vom 29. August 2016, dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers zugegangen am 30. August 2016, zur Erledigung der VerfÃ¼gung vom 12. April 2016 auf. Es werde darauf hingewiesen, dass nach Â§ 102 Abs. 2 SGG die Klage als zurÃ¼ckgenommen gelte, wenn die KlÃ¤gerseite das Verfahren trotz der Aufforderung lÃ¤nger als drei Monate nicht betreibe. Diese KlagerÃ¼cknahmefiktion erledige den Rechtsstreit in der Hauptsache. Erst mit Schriftsatz vom 3. August 2017 wurden in der Folgezeit die angeforderten Unterlagen Ã¼bermittelt.

Â

Mit Urteil vom 5. September 2018 hat das Sozialgericht Cottbus festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache durch RÃ¼cknahme der Klage erledigt ist und die Berufung nicht zugelassen.

Â

Gegen dieses Urteil, das der Kanzlei des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 17. September 2018 zugestellt, von diesem jedoch erst am 23. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen wurde, wendet sich der KlÃ¤ger mit der am selben Tag eingegangenen Nichtzulassungsbeschwerde.

Â

II.

Â

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts vom 5. September 2018 ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes, also dessen, was mit der Berufung weiterverfolgt wird, bei einer Geld- oder Sachleistung oder einem entsprechenden Verwaltungsakt 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt und es sich nicht um wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr handelt. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts ist nicht bereits grundsÃ¤tzlich berufungsfÃ¤hig. Ein bezifferter Antrag war nicht gestellt worden. Bei einem unbezifferten Antrag muss das Gericht den Wert ermitteln (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rd. 15b m.w.N.) bzw. diesen anhand des wirtschaftlichen Interesses des KlÃ¤gers am Ausgang des Rechtsstreits schÃ¤tzen (Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 3 Zivilprozessordnung). Vorliegend ist die Berufungssumme ersichtlich nicht erreicht, wie im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. MÃ¤rz 2018 zum Aktenzeichen L 32 AS 88/18 B PKH dargestellt, den AusfÃ¼hrungen in dem Beschluss schlieÃt sich der Senat an. Auch ist nicht auf den fortdauernden Leistungsbezug abzustellen, da es vorliegend lediglich um den Zeitraum von Mai bis Oktober 2012 geht und sich anschlieÃende ZeitrÃ¤ume nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr sind damit auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Â

Die Berufung war nicht zuzulassen. Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn
Â

1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (Abs. 2 Nr. 1),
   Â
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Abs. 2 Nr. 2)
   Â
3. oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Abs. 2 Nr. 3).

Â

Die Voraussetzungen des Â§ 144 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 SGG fÃ¼r eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor. Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung des Rechtsstreits ist nicht geltend gemacht worden und auch sonst nicht ersichtlich. Auch eine Divergenz im Sinne von Â§Â 144 Abs.Â 2 Nr.Â 2 SGG ist nicht gegeben. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt zwar vor, dass sich das Gericht Ã¼ber die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. Dezember 2015 zum Az. B 4 AS 47/14 RA (Rechtsprechung hier und im Folgenden zitiert nach juris) hinweg gesetzt habe. Divergenz im genannten Sinne liegt jedoch nur vor, wenn das Sozialgericht einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es von einem durch ein Ã¼bergeordnetes Gericht in seiner Entscheidung aufgestellten tragenden abstrakten Rechtssatz abweicht, und die Entscheidung des Sozialgerichts auf dieser Abweichung beruht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 13.Â Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 30 unter Hinweis auf Â§ 160 Rn. 10Â ff.). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das Gericht diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die NichtÃ¼bereinstimmung im GrundsÃ¤tzlichen begrÃ¼ndet die Zulassung wegen Abweichung. Das Sozialgericht hat vorliegend im Urteil vom 5. September 2018 ersichtlich keinen Rechtssatz aufgestellt, mit dem es grundsÃ¤tzlich von den AusfÃ¼hrungen des BSG in der genannten Entscheidung oder in einer anderen Entscheidung oder von einem Rechtssatz eines der in Â§Â 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Obergerichte abgewichen wÃ¤re. Auf die Berechnung von Stromkosten zum Betrieb einer Heizungsanlage ist das Gericht in dem Urteil gar nicht mehr eingegangen, ein Rechtssatz wurde nicht aufgestellt.

Â

Auch ein Verfahrensmangel liegt nicht vor. Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt; der Mangel bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, es geht nicht um die Richtigkeit der Entscheidung, sondern um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil. Ein Verfahrensmangel liegt hingegen nicht vor, wenn u. a. die Anwendung des materiellen Rechts oder die BeweiswÃ¼rdigung fehlerhaft ist, da solche Fehler nicht dem Ã¤uÃeren Verfahrensgang, sondern demÂ materiellen Recht zuzurechnen sind. Bei der Beurteilung, ob dem Gericht ein die Zulassung der Berufung rechtfertigender Verfahrensmangel unterlaufen ist, muss von der Rechtsauffassung des Sozialgerichts zum materiellen Recht ausgegangen werden (BSG, Urteil vom 4. April 2017, Az. B 4 AS 2/16 R, Rn. 29, m.w.N., BSG, Beschluss vom 28. Februar 2007, Az. B 3 KR 38/06 B zum insoweit gleichlautenden Â§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG jeweils juris, Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, Â§Â 144 Rn. 32a, 35 und Â§ 160 Rn. 16b, m.w.N.). Der Verfahrensmangel muss ferner tatsÃ¤chlich vorliegen und die Entscheidung muss auf ihm beruhen kÃ¶nnen. Der Verfahrensmangel ist nur beachtlich, wenn er vom BeschwerdefÃ¼hrer gerÃ¼gt wird, wobei es genÃ¼gt, dass Tatsachen substantiiert vorgetragen werden, aus denen sich schlÃ¼ssig der Mangel des Verfahrens ergibt

(so insgesamt Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, Â§Â 144 Rdnr. 31 ff., m.w.N., und z.B. Bayerisches LSG, Beschluss vom 11.Â September 2014, L 10 AL 169/14 NZB, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Februar 2014, L 12 AS 1208/13 NZB, jeweils zitiert nach juris und m.w.N.).

Â

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt, dass die Betreibensaufforderung vom 29. August 2016 unwirksam sei, weil sich das Gericht damit Ã¼ber das Urteil des BSG zum Az. B 4 AS 47/14 RA hinweggesetzt habe, die Anforderung irgendwelcher weiteren Nachweise sei von vornherein nicht erforderlich gewesen. Das Gericht habe eine BegrÃ¼ndung fÃ¼r seine Rechtsauffassung nicht geliefert. Auch sei Â§ 106a SGG fÃ¼r die Anforderung von Tatsachenvortrag und Beweismitteln die vorrangige Regelung, sodass der Erlass einer Betreibensaufforderung deshalb unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig sein dÃ¼rfte.

Â

Ein beachtlicher Verfahrensmangel ist dadurch nicht gerÃ¼gt worden. Die Aufforderung des Sozialgerichts an einen Beteiligten, Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, ist rechtlich mÃ¶glich und zulÃ¤ssig. Es gehÃ¶rt zu den Aufgaben des Gerichts, den Rechtsstreit bis zur Entscheidungsreife zu fÃ¶rdern, dabei unklare AntrÃ¤ge auszurÃ¤umen, auf die Stellung sachlicher AntrÃ¤ge hinzuwirken und die wesentlichen Einwendungen des KlÃ¤gers zu klÃ¤ren (Â§ 106 Abs. 1 und 2 SGG). Allerdings genÃ¼gt fÃ¼r den Eintritt der Wirkungen einer Betreibensaufforderung nicht jegliche Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit; vielmehr ist nur das Unterlassen solcher prozessualen Handlungen oder ÃuÃerungen beachtlich, die z.B. fÃ¼r die Feststellung von Tatsachen bedeutsam sind, die das Gericht nach seiner Rechtsansicht fÃ¼r entscheidungserheblich und deren KlÃ¤rung es fÃ¼r notwendig hÃ¤lt (BSG, Urteil vom 4. April 2017 â B 4 AS 2/16 R, juris Rd. 29, m.w.N.). Ausgehend von der â wie dargestellt: insoweit allein maÃgebenden â Rechtsauffassung des Gerichts kam es auf die mit der Betreibensaufforderung angeforderten Unterlagen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Betreibensaufforderung Ã¼berhaupt jeweils mit einer Rechtsauffassung des Gericht begrÃ¼ndet werden muss, denn vorliegend hat das Gericht seine Rechtsauffassung im Richterbrief vom 12. April 2016 durchaus dargelegt. Lediglich ergÃ¤nzend sei darauf hingewiesen, dass auch nach der seitens des KlÃ¤gers zitierten Entscheidung des BSG vom 3. Dezember 2015 (Az. B 4 AS 47/14 RA) eine SchÃ¤tzung des Stromverbrauchs der Heizungsanlage zulÃ¤ssig ist, wofÃ¼r ebenfalls die angeforderten Unterlagen benÃ¶tigt worden wÃ¤ren. Die Betreibensaufforderung war entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerseite auch nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil auch ein Vorgehen nach Â§ 106a SGG in Betracht gekommen wÃ¤re. Ob eine Betreibensaufforderung erfolgt, steht im Ermessen des Gerichts, wobei zwar die ErmessenserwÃ¤gungen â anders als bei AusÃ¼bung materiellen Ermessens in Verwaltungsakten â ebenso wie behÃ¶rdliches Verfahrensermessen nicht in der Betreibensaufforderung dokumentiert sein mÃ¼ssen, im Gegenzug aber bei spÃ¤terer ÃberprÃ¼fung im Instanzenzug, ob die KlagerÃ¼cknahmefiktion eingetreten ist, die Ermessensentscheidung voll

Ã¼berprÃ¼fbar bleibt (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 102 SGG (Stand: 14.10.2020), Rn. 72, m.w.N.). Das Ausbleiben einer Reaktion auf eine Aufforderung, bestimmte Unterlagen vorzulegen, ist dabei als Beispiel fÃ¼r eine Konstellation, die eine Betreibensaufforderung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des jeweiligen Einzelfalles rechtfertigen kÃ¶nnen, anerkannt (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Januar 2016, Az. L 3 AS 976/14, juris Rn. 20, Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 102 SGG (Stand: 14.10.2020), Rn. 62, m.w.N.). Angesichts des Umstandes, dass die vorliegende Klage bereits am 12. November 2012 erhoben und bis zur Betreibensaufforderung vom 29. August 2016 trotz wiederholter Aufforderungen des Gerichts Ã¼ber drei Â¾ Jahre nicht ansatzweise bis zur Entscheidungsreife â fÃ¼r die wiederum auf die Rechtsauffassung des Gerichts abzustellen ist, die dem KlÃ¤ger bekannt gegeben worden war, und nicht auf seine eigene Rechtsauffassung â Â betrieben worden war, bestanden auch ausreichende Anhaltspunkte fÃ¼r den Wegfall des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses seitens des KlÃ¤gers, jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Wahl der Betreibensaufforderung durch das Gericht ermessenswidrig gewesen wÃ¤re. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers besteht auch kein grundsÃ¤tzlicher Nachrang der Betreibensaufforderung gegenÃ¼ber anderen MaÃnahmen des Gerichts, etwa einer Fristsetzung nach Â§Â 106a SGG (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 102 SGG (Stand: 14.10.2020), Rn. 67, a.A. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vomÂ 17. April 2013, Az. L 5 KR 605/12). Ein derartiger grundsÃ¤tzlicher Nachrang ist weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Gesetzeszweck des Â§ 102 Abs. 2 SGG zu entnehmen. Dem fÃ¼r die BegrÃ¼ndung der anderslautenden Auffassung herangezogenen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz wird ausreichend dadurch genÃ¼gt, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Betreibensaufforderung wie z.B. das Bestehen sachlich begrÃ¼ndeter Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei einer GesamtwÃ¼rdigung von Betreibensaufforderung und Verhalten des KlÃ¤gers (hierzu insgesamt Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13.Â Auflage 2020, SGG, Â§ 102 Rn. 8a ff., m.w.N.) im Einzelfall zu prÃ¼fen sind.

Â

Dahingestellt bleiben kann nach allem, ob die am 23. Oktober 2018 eingegangene Nichtzulassungsbeschwerde Ã¼berhaupt fristgemÃ¤Ã erhoben wurde, nachdem ein Mitarbeiter des KlÃ¤ger-BevollmÃ¤chtigten den Empfang des Urteils bereits unter dem 17. September 2018 bestÃ¤tigt hatte.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Gegen diesen Beschluss ist keine Beschwerde an das Bundessozialgericht statthaft (Â§ 177 SGG).

Â

Das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5. September 2018 ist damit rechtskrÃ¤ftig.

Â

Â

Erstellt am: 18.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024